

Technischer Ausschuß

TC/53/22

**Dreiundfünfzigste Tagung
Genf, 3. bis 5. April 2017**

Original: englisch
Datum: 22. Februar 2017

ANGELEGENHEITEN, DIE SORTENBESCHREIBUNGEN BETREFFEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Angelegenheiten betreffend die Überprüfung der Vereinbarkeit der Erhaltung der Sorte und betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß an den Technischen Ausschuß verwiesen wurden, und die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in Bezug zu diesen Angelegenheiten zu prüfen.

2. Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob eine neue Anleitung zur Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials unter Berücksichtigung der in Absatz 20 dieses Dokuments dargelegten Elemente verfaßt werden sollte.

3. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- CAJ: Verwaltung- und Rechtsausschuß
- TC: Technischer Ausschuss
- TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß
- TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
- TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
- TWP: Technische Arbeitsgruppen

4. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

ZUSAMMENFASSUNG.....	1
HINTERGRUND	2
ANMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN	2
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR ZIERPFLANZEN	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR GEMÜSEARTEN	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN.....	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR OBSTARTEN.....	4
VORSCHLAG	4
ANLAGE ZWECK DER ZUM ZEITPUNKT DER ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS ERSTELLTEN SORTENBESCHREIBUNG UND STATUS DER URSPRÜNGLICHEN SORTENBESCHREIBUNG IN BEZUG AUF DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG VON PFLANZENMATERIAL EINER GESCHÜTZTEN SORTE ZUM ZWECKE DER WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE	

HINTERGRUND

5. Der vollständige Hintergrund zu dieser Angelegenheit ist in Dokument TC/52/21 „Angelegenheiten, die Sortenbeschreibungen betreffen“ dargelegt.

6. Auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 14. bis zum 16. März 2016 in Genf vereinbarte der TC, Sachverständige einzuladen, den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2016 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu folgenden Angelegenheiten darzulegen (vergleiche Dokument TC/52/29 Rev. „Revidierter Bericht“, Absatz 142):

a) die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Materialien, die vom Züchter für die Überprüfung der Erhaltung der Sorte, wie in Absatz 15 des Dokuments CAJ-AG/13/8/4 „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts“ dargelegt, bereitgestellt werden, mit einer Erklärung, daß die Informationen, Dokumente oder Materialien in einem anderen Land erhalten werden könnten;

b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien unterscheiden, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit („DUS“) verwendet wurden;

c) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Pflanzenmaterials mit einer geschützten Sorte zu Zwecken:

- i) der Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991, Artikel 10 der Akte von 1978);
- ii) der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) von Kandidatensorten;

d) der Status einer geänderten Sortenbeschreibung, die erstellt wurde beispielsweise als Ergebnis von:

- i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen);
- ii) der Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die von der Umwelt beeinflusst werden;
- iii) der Variation infolge der Erfassung durch verschiedene Sachverständige; oder
- iv) der Verwendung verschiedener Versionen von Skalen (z. B. unterschiedliche Versionen der RHS-Farbkarte); und

e) die Situationen, in denen ein Fehler in der ersten Sortenbeschreibung nachträglich festgestellt wird.

7. Am 12. April 2016 wurden die Sachverständigen des TC und der TWP in Rundschreiben E-16/095 eingeladen, auf den Tagungen der TWP im Jahr 2016 Referate über ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt sind, zu halten.

ANMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN

8. Auf ihren Tagungen im Jahr 2016 prüften die TWC, TWO, TWV, TWA und TWF entsprechend Dokumente TWC/34/14; TWO/49/14 und TWO/49/14 Add.; TWV/50/14 und TWV/50/14 Add.; TWA/45/14, TWA/45/14 Add. und TWA/45/14 Add.2; und TWF/47/14 „*Matters concerning variety descriptions*“ (vergleiche Dokumente TWC/34/32 „*Report*“, Absätze 102 bis 105; TWO/49/25 Rev. „*Revised Report*“, Absätze 47 bis 52; TWV/50/25 „*Report*“, Absätze 68 bis 75; TWA/45/25 „*Report*“, Absätze 52 bis 58 und TWF/47/25 „*Report*“, Absätze 56 bis 62).

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen

9. Auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vom 13. bis zum 17. Juni 2016 in Gimcheon City, Republik Korea, nahm die TWO zur Kenntnis, das folgende Referate von Sachverständigen über ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt sind, zu prüfen sind (in alphabetischer Reihenfolge):

Australien	Rolle und Funktionen der Sortenbeschreibungen in Australien
Deutschland	Die Rolle des Pflanzenmaterials, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird
Europäische Union	Aktualisierung von Sortenbeschreibungen – Ergebnis der Umfrage

10. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß die Referate der Sachverständigen aus der Europäischen Union und Deutschland als Anlagen I und II des Dokuments TWO/49/14 Add verfügbar seien. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß das Referat des australischen Sachverständigen als Dokument TWO/49/14 Add.2 bereitgestellt werden würde.

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

11. Auf ihrer fünfzigsten Tagung in Brno, Tschechische Republik, prüfte die TWV die folgenden Referate von Sachverständigen über ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt sind:

Europäische Union	Aktualisierung von Sortenbeschreibungen - Ergebnis der Umfrage
Frankreich	Sortenbeschreibungen – Rolle des Pflanzenmaterials für die DUS-Prüfung

12. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß Abschriften der Referate von den Sachverständigen der Europäischen Union und Frankreich in Dokument TWV/50/14 Add. dargelegt seien. Die TWV vereinbarte, daß zu Zwecken der Identifizierung eine Standardprobe vorzuziehen sei, da eine Sortenbeschreibung nur eine Informationsquelle sei, die intern aktualisiert werden könnte.

13. Die TWV vereinbarte, daß eine Anleitung zu Sortenbeschreibungen zweckdienlich wäre, und nahm zur Kenntnis, daß die Informationen in Dokument TWV/50/14, Absatz 28, wie in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben, sowie die Schlußfolgerungen des Sachverständigen der Europäischen Union in Dokument TWV/50/14 Add., Anlage II, Folie 19, nachstehend aufgeführt, eine gute Grundlage sein könnten.

- Noten von ähnlichen Sorten sollen aus der gleichen Anbauprüfung wie die der Kandidatensorte stammen
- Die betroffenen Parteien sollten über Änderungen der offiziellen VD (Sortenbeschreibung) benachrichtigt werden
- Vereinbarung bezüglich eingereichter Daten zum Teilen von Datenbanken

14. Die TWV schlug dem TC vor, verfügbare Anleitungen zu Sortenbeschreibungen zu prüfen und zu prüfen, ob eine neue Anleitung zur Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials verfaßt werden sollte.

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

15. Auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung in Mexico City vereinbarte die TWA, daß die Beschreibung einer Sorte aufgrund ihrer Verknüpfung mit den Umständen der DUS-Prüfung beschränkte Aussagekraft habe, vereinbarte jedoch, daß sie ein wichtiges Element des Sortenschutzsystems sei.

16. Die TWA nahm die folgenden Referate von Sachverständigen über ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt sind, zur Kenntnis (in alphabetischer Reihenfolge):

Australien	Sortenbeschreibungen in Australien
Deutschland	Ausarbeitung und Verwendung von Sortenbeschreibungen
Europäische Union	Aktualisierung von Sortenbeschreibungen - Ergebnis der Umfrage

17. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß die Referate von den Sachverständigen aus der Europäischen Union und Deutschland in Anlagen I und II des Dokuments TWA/45/14 Add. verfügbar seien und das Referat des australischen Sachverständigen in der Anlage des Dokuments TWA/45/14 Add.2 verfügbar sei.

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

18. Auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung in Angers, Frankreich, nahm die TWF die folgenden Referate von Sachverständigen bezüglich ihrer Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt sind, zur Kenntnis:

Europäische Union	Aktualisierung von Sortenbeschreibungen - Ergebnis der Umfrage
Frankreich	Die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung von Obstarten verwendet wird

19. Die TWF nahm zur Kenntnis, daß Abschriften der Referate in den Anlagen des Dokuments TWF/47/14 Add. wiedergegeben seien.

VORSCHLAG

20. Auf Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2016 wird vorgeschlagen, daß der TC prüfen soll, ob eine neue Anleitung zu der Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials verfaßt werden sollte unter Berücksichtigung (1) des Zwecks der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung; (2) des Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte; und (3) der folgenden Schlußfolgerungen des Sachverständigen aus der Europäischen Union in Dokument TWV/50/14 Add., Anlage II, Folie 19:

- Noten von ähnlichen Sorten sollen aus der gleichen Anbauprüfung wie die der Kandidatensorte stammen
- Die betroffenen Parteien sollten über Änderungen der offiziellen VD (Sortenbeschreibung) benachrichtigt werden
- Vereinbarung bezüglich eingereicherter Daten zum Teilen von Datenbanken

21. Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob eine neue Anleitung zur Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials unter Berücksichtigung der in Absatz 20 dieses Dokuments dargelegten Elemente verfaßt werden sollte.

[Anlage folgt]

ZWECK DER ZUM ZEITPUNKT DER ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS ERSTELLTEN
SORTENBESCHREIBUNG UND STATUS DER URSPRÜNGLICHEN SORTENBESCHREIBUNG IN
BEZUG AUF DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG VON PFLANZENMATERIAL MIT EINER
GESCHÜTZTEN SORTE ZUM ZWECHE DER WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE

Auf seiner einundsiebzigsten Tagung befürwortete der CAJ die Entschließung der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung über:

i) den Zweck (die Zwecke) der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie folgt:

Die CAJ-AG vereinbarte, daß der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung eines Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung) aufgrund von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, folgendermaßen zusammengefaßt werden könnte:

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten; kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und Ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments;
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
 - Zusatzinformation;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen.“

und

ii) den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, wie folgt:

Die CAJ-AG prüfte den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte und hielt fest, daß die Anleitung der UPOV zur Wahrnehmung der Züchterrechte in Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrnehmung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie folgt lautet:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte:

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

Die CAJ-AG vereinbarte, daß in bezug auf die Verwendung der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Erinnerung gerufen werden sollte, daß die Beschreibung der Sortenmerkmale und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorte in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, wie in Absatz 10 c) dieses Dokuments dargelegt, nämlich:

- Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und Ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
- Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);

- Zusätzliche Informationen;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen“

[Ende der Anlage und des Dokuments]